



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 73.960/2/V
vom 2. August 2023

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,über die Anerkennung und Förderung von
Betrieben im Bereich der Sozialwirtschaft‘

Am 27. Juni 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen* bis zum 11. August 2023 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚über die Anerkennung und Förderung von Betrieben im Bereich der Sozialwirtschaft‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Ferienkammer am 2. August 2023 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Luc CAMBIER und Patrick RONVAUX, Staatsräte, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 2. August 2023 abgegeben.

*

* Diese Frist ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Der Vorentwurf zielt darauf ab, finanzielle Anreize für Betriebe im Bereich der Sozialwirtschaft zu schaffen, deren Ziel die Förderung der sozialberuflichen Integration, der Beschäftigungsfähigkeit oder der Arbeitsplatzschaffung zugunsten von Personen, die einen großen bis sehr großen Abstand zum Arbeitsmarkt aufweisen, ist. Wie in der Begründung bemerkt wird, regelt also der Vorentwurf die Angelegenheit der Beschäftigungspolitik¹.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Dekrete vom 6. Mai 1999 (Wallonische Region) und vom 10. Mai 1999 (Deutschsprachige Gemeinschaft) ‚zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘, abgeändert durch die Dekrete vom 17. Dezember 2015 (Wallonische Region) und vom 15. Dezember 2015 (Deutschsprachige Gemeinschaft), übt die Deutschsprachige Gemeinschaft im deutschen Sprachgebiet die in Artikel 6 § 1 IX Nrn. 1 bis 7 und 9 bis 13 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ erwähnten Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit Beschäftigung aus.

Vor der Zuständigkeitsübertragung in dieser Angelegenheit verabschiedete der wallonische Gesetzgeber das Dekret vom 16. Juli 1998 ‚bezüglich der Bedingungen für die Zulassung und Bezuschussung der Eingliederungsbetriebe‘. Dieses Dekret wurde durch Artikel 14 des Wallonischen Dekrets vom 18. Dezember 2003 ‚[Übersetzung] bezüglich der Bedingungen für die Zulassung und Bezuschussung der Eingliederungsbetriebe‘ ‚[Übersetzung] was das französische Sprachgebiet betrifft‘ aufgehoben.

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

¹ Siehe diesbezüglich u.a. das Gutachten Nr. 58.608/2 vom 5. Januar 2016 über einen Vorentwurf, der zum Wallonischen Dekret vom 20. Oktober 2016 ‚über die Zulassung der sozialwirtschaftlichen Initiativen und über die Zulassung und Bezuschussung der Eingliederungsbetriebe‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Wall. Parl., Nr. 574/1, S. 21-25.

Wie die Gesetzgebungsabteilung bereits in Erinnerung gerufen hat ²:

„Ce décret du 16 juillet 1998 trouve par ailleurs toujours à s'appliquer à la Communauté germanophone et ce, tel qu'il a été modifié à deux reprises par cette dernière, laquelle a également fondé sa compétence sur la matière de l'emploi qui lui a été transférée, sur la base de l'article 139 de la Constitution, par les décrets du 6 mai 1999 (Région wallonne) et du 10 mai 1999 (Communauté germanophone) relatifs à l'exercice, par la Communauté germanophone des compétences de la Région wallonne en matière d'emploi et de fouilles. Ici encore, la section de législation n'a, à chaque fois, formulé aucune objection de principe quant à la compétence de la Communauté germanophone, fondée sur la matière de l'emploi, pour procéder à ces modifications“.

In Anbetracht dessen, dass der Vorentwurf darauf abzielt, einen neuen rechtlichen Rahmen für den Bereich der Sozialwirtschaft in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu schaffen, muss das Dekret vom 16. Juli 1998 aufgehoben werden.

2. Es wird daran erinnert, dass jede öffentliche Finanzierung, die die in Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (abgekürzt „AEUV“) erwähnten Kriterien erfüllt, eine staatliche Beihilfe ist, und gemäß Artikel 108 Absatz 3 des AEUV der Kommission mitzuteilen ist. Gemäß Artikel 109 des AEUV kann der Rat jedoch diejenigen Arten von Beihilfen festlegen, die von dieser Mitteilungspflicht ausgenommen sind.

Gemäß Artikel 108 Absatz 4 des AEUV kann die Kommission Verordnungen zu diesen Arten von staatlichen Beihilfen erlassen. Durch Verordnung (EG) Nr. 994/98 ³, die die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen betrifft, hat der Rat gemäß Artikel 109 des AEUV entschieden, dass De-minimis-Beihilfen eine dieser Gruppen sein können.

Auf dieser Grundlage gelten De-minimis-Beihilfen als Beihilfen, die nicht alle durch Artikel 107 Absatz 1 des AEUV festgelegten Kriterien erfüllen und deshalb von der Anmeldepflicht freigestellt sind, sofern sie Beihilfen sind, die einzigen Unternehmen über einen bestimmten Zeitraum gewährt werden und einen festgesetzten Betrag nicht überschreiten.

² Siehe das Gutachten Nr. 51.762/2/V vom 13. August 2012 über einen Vorentwurf, der zum Wallonischen Dekret vom 19. Dezember 2012 ‚über die Zulassung und die Bezuschussung der Eingliederungsbetriebe‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2012-2013, Nr. 679/1, S. 27-33.

³ Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen.

Die Verordnung (EG) Nr. 994/98 ermächtigt auch die Kommission nach Artikel 109 des AEUV zu erklären, dass folgende Gruppen von Beihilfen unter gewissen Bedingungen nicht der Anmeldepflichtung unterliegen: Beihilfen zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Beihilfen zugunsten von Forschung und Entwicklung, Beihilfen zugunsten von Umweltschutzmaßnahmen, Beihilfen zugunsten von Beschäftigung und Ausbildung und Beihilfen im Einklang mit den von der Kommission für jeden Mitgliedstaat zur Gewährung von Regionalbeihilfen genehmigten Fördergebieten.

So wurden u.a. verabschiedet:

– Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 ‚über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen‘;

– Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 ‚über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen‘;

– Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 ‚zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union‘, auch „allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ oder „AGVO“ genannt ⁴.

Die im Vorentwurf vorgesehenen Zuschüsse können nur dann ohne vorherige Mitteilung an die Europäische Kommission gewährt werden, wenn sie alle durch eine dieser drei Verordnungen festgelegten Bedingungen erfüllen ⁵.

Der Verfasser des Vorentwurfs soll sich davon vergewissern.

3. Die Artikel 10 Absatz 3, 11 § 1 Absatz 3, 12 § 1 Absatz 4, und 13 Absatz 3 des Vorentwurfs bestimmen, dass die Regierung mit der zuschussberechtigten Einrichtung einen Vertrag abschließt, in dem die Höhe des Zuschusses sowie die Auszahlungsmodalitäten festgelegt werden, und dass die Modalitäten der Förderung in einem zwischen der Regierung und den betroffenen Einrichtungen zu schließenden Vertrag festgelegt werden.

⁴ Gemäß Artikel 3 der AGVO sind Beihilferegeln, Einzelbeihilfen auf der Grundlage von Beihilferegeln und Ad-hoc-Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 2 oder 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern diese Regelungen und Beihilfen alle Voraussetzungen des Kapitels I AGVO sowie die für die betreffende Gruppe von Beihilfen geltenden spezifischen Voraussetzungen dessen Kapitels III erfüllen.

⁵ Siehe u.a. die Gutachten Nrn. 51.762/2/V und 58.608/2.

Die Gewährung eines Zuschusses ist aber von Natur aus eine einseitige Handlung ⁶.

Die Artikel 10 Absatz 5 Nr. 5, 11 § 4 Nr. 2, 12 § 3 Nr. 2, und 13 Absatz 4 Nr. 5 des Vorentwurfs sehen zwar vor, dass die Regierung die Berechnungs- und Auszahlungsmodalitäten der Bezuschussung festlegen kann, und dass sie die förderfähigen Kosten sowie die Höhe und die Art der Beteiligung an diesen Kosten festlegen kann, doch handelt es sich hierbei um eine bloße Möglichkeit.

Die Regeln für die Gewährung von Zuschüssen müssen die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung zwischen den Antragstellern gewährleisten, was bedeutet, dass die Art der Zuschüsse und die Bedingungen für ihre Gewährung im Wesentlichen im Dekret oder im Erlass der Regierung festzulegen sind.

Die Antragsteller sollen tatsächlich aus dem Dekret oder dem Erlass ableiten können, ob sie die Bedingungen für die Gewährung des Zuschusses erfüllen, und sie sollen in der Lage sein, die Höhe dieses Zuschusses in angemessener Weise einzuschätzen, insbesondere im Hinblick auf die Suche nach anderen Finanzierungsquellen, anstatt die Argumente einer Verhandlung in Frage zu stellen, die ihnen einen Betrag einbringen könnten, der selbst Gegenstand dieser Verhandlung ist ⁷.

Die objektiven Kriterien zur Festlegung des Betrags des Zuschusses sind somit im Dekret selbst oder im Erlass der Regierung festzulegen, wobei nur nebensächliche Aspekte nötigenfalls in einem Abkommen festgelegt werden könnten.

Folglich sind die Artikel 10 bis 13 des Vorentwurfs gründlich zu revidieren.

BESONDERE BEMERKUNGEN

Artikel 3

In Absatz 1 Nr. 8 i) müssen die Wörter „Provinzialregionen“ durch die Wörter „autonomen Provinzialregionen“ ersetzt werden.

⁶ Siehe u.a. das Gutachten Nr. 44.126/2 vom 12. März 2008 über einen Vorentwurf, der zum Wallonischen Dekret vom 3. Juli 2008 „über die Unterstützung der Forschung, der Entwicklung und der Innovation in der Wallonie“ geworden ist, *Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2007-2008, Nr. 799/1, S. 38-47.

⁷ Die einzelne Verhandlung einer Subvention zwischen einem Antragsteller und der Regierung entspricht offensichtlich nicht dem organisierenden Charakter eines Zuschusses. Das Fehlen objektiver Gewährungskriterien im Dekret oder im Erlass führt nämlich dazu, dass die verschiedenen in den Anwendungsbereich des Dekrets oder des Erlasses fallenden Antragsteller sich fragen können, ob die o.a. Grundsätze tatsächlich eingehalten werden.

Artikel 7

In Paragraph 1 Absatz 2 müssen die Wörter „in den Artikeln 4-6“ durch die Wörter „in den Artikeln 4, 5 oder 6“ ersetzt werden.

Artikel 9

Es ist besser, die Wörter „der Antragsteller, der über eine Anerkennung verfügt,“ durch die Wörter „der anerkannte Betrieb“ zu ersetzen.

Außerdem sind die Wörter „der Antragsteller“ und „dem Antragsteller“ jedes Mal durch die Wörter „der Betrieb“ bzw. „dem Betrieb“ zu ersetzen.

Artikel 17

Die als Datenschutz-Grundverordnung bezeichnete Verordnung sollte mit ihrem vollständigen Titel identifiziert werden, eventuell durch Hinzufügung einer Definition in Artikel 3 des Vorentwurfs.

Artikel 26

Laut Absatz 1 Nrn. 1 und 2 bleiben die gemäß Artikel 1 § 1 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 3. Mai 1999 anerkannten Unternehmen und die sozialwirtschaftlichen Initiativen, die Pilotprojekte und die innovativen Experimente, die gemäß den Bestimmungen des Ministeriellen Erlasses vom 10. Oktober 2004 „zur Aufstellung der Liste der sozialwirtschaftlichen Initiativen im Hinblick auf die Gewährung einer erhöhten Staatssubvention an die öffentlichen Sozialhilfezentren für spezifische sozialwirtschaftliche Initiativen zur sozialen Eingliederung“ anerkannt sind, bis zum 31. Dezember 2026 anerkannt.

Aus diesen Übergangsbestimmungen ergibt sich, dass ab dem Datum des Inkrafttretens des entworfenen Dekrets die Unternehmen und die sozialwirtschaftlichen Initiativen, die Pilotprojekte und die innovativen Experimente nicht mehr gemäß Artikel 1 § 1 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 3. Mai 1999 und den Bestimmungen des Ministeriellen Erlasses vom 10. Oktober 2004 anerkannt werden können.

Folglich sollten der Königliche Erlass vom 3. Mai 1999 und der Ministerielle Erlass vom 10. Oktober 2004 entweder aufgehoben oder abgeändert werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY